

Verordnung
über die
Gemeindebibliothek Belp
(Bibliotheksverordnung)

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf die Artikel 17 Absatz 2 des Reglements über die Schule, die Bildung und die Kultur (Schulreglement) vom 15. Juni 2017, folgende

Verordnung über die Gemeindebibliothek Belp (Bibliotheksverordnung)

Grundsatz	Art. 1 Die Gemeinde Belp führt eine öffentliche Gemeindebibliothek.
Aufgaben	Art. 2 ¹ Die Bibliothek leiht der Bevölkerung aller Schichten und Altersstufen preiswert Medien zur Bildung, Lebensgestaltung, Information und Unterhaltung aus. ² Sie vermittelt Zugang zu digitalen Angeboten. ³ Sie stellt Bücher, Bildbände, Nachschlagwerke und Zeitschriften bereit, die in der Bibliothek kostenlos gelesen werden können. ⁴ Sie ist ein Informations- und Begegnungszentrum und ein Ort des kulturellen Austauschs.
Medien	Art. 3 ¹ Die Bibliothek verfügt über einen ausreichenden Bestand an Druckmedien und Nonbooks. ² Sie aktualisiert ihr Angebot laufend und passt dieses der Entwicklung in den Bereichen Medien und der Informationstechnologie an.
Bildungsauftrag	Art. 4 ¹ Die Bibliothek fördert die Bildung und unterstützt die Bildungsbestrebungen der Gemeinde. ² Sie nimmt gesellschaftliche Tendenzen auf und fördert das Lesen und eine umfassende Medienkompetenz.
Grundsätze für die Aufgabenerfüllung	Art. 5 ¹ Die Bibliothek erfüllt ihre Aufgaben nach den Richtlinien der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft der allgemeinen öffentlichen Bibliotheken (SAB). ² Sie arbeitet mit den Schulen aller Stufen, mit Behörden der Gemeinde, mit anderen Bibliotheken und mit weiteren Institutionen zusammen, die in ihrem Aufgabenbereich tätig sind. ³ Sie konsultiert bei Bedarf die Bibliothekskommission des Kantons Bern als zuständige Fachstelle.
Standort	Art. 6 Die Bibliothek befindet sich im Erdgeschoss des Dorfzentrums Belp.

Öffnungszeiten	<p>Art. 7 Die Bibliothek ist während mindestens 18 Stunden pro Woche geöffnet.</p>
Ausleihe	<p>Art. 8</p> <p>¹ Die Ausleihe von Medien erfordert ein Abonnement.</p> <p>² Pro Abonnement können gleichzeitig bis zu zehn Medien ausgeliehen werden.</p> <p>³ Mit einem Gratisabonnement nach Artikel 9 Absatz 2 können gleichzeitig bis zu zwei Medien ausgeliehen werden.</p> <p>⁴ Das Abonnement muss für jede Ausleihe vorgewiesen werden.</p>
Abonnemente	<p>Art. 9</p> <p>¹ Die Bibliothek bietet folgende entgeltliche Abonnemente an:</p> <ol style="list-style-type: none">Jahresabonnement für DruckmedienHalbjahresabonnement für DruckmedienJahresabonnement für Druck- und digitale MedienJahresabonnement für digitale Medien <p>² Anspruch auf ein Gratisabonnement haben</p> <ol style="list-style-type: none">Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 17. Lebensjahr, die in Belp Wohnsitz haben oder eine Schule besuchenLehrpersonen für schulische ZweckeSpielgruppenTageschulenKirchgemeindenAltersheimedas Wohn- und Schulheim SonneggMitarbeitende der Bibliothek
Gebühren und Auslagen	<p>Art. 10</p> <p>¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für die entgeltliche Benützung der Bibliothek (Artikel 9 Absatz 1) und für die Nichteinhaltung der Ausleihfrist. Sie kann Ersatz für Auslagen verlangen, die ihr durch die Nichteinhaltung der Ausleihfrist oder durch unsachgemässe Behandlung der Medien entstehen.</p> <p>² Die Höhe der Gebühren und des Auslagenersatzes richtet sich nach dem Anhang zu dieser Verordnung.</p> <p>³ Die Gemeinde kann geschuldete Gebühren in begründeten Fällen erlassen, insbesondere dann, wenn die Bibliothek die Nichteinhaltung der Ausleihfrist mit zu verantworten hat.</p> <p>⁴ Die Gebühren für Abonnemente werden beim Verkauf des Abonnements erhoben. Im Übrigen richtet sich der Bezug der Gebühren nach den Bestimmungen des Gebührenreglements vom 8. Dezember 2005.</p> <p>⁵ Die Abteilung Bildung und Kultur erlässt eine Verfügung über geschuldete Gebühren oder geschuldeten Auslagenersatz, wenn die Forderung bestritten oder nicht bezahlt wird.</p>

- Art. 11**
- Ausleihfrist
- ¹ Die Ausleihfrist beträgt einen Monat.
- ² Sie kann spätestens am letzten Tag vor Ablauf der Frist vor Ort, telefonisch oder schriftlich kostenlos um höchstens einen Monat verlängert werden. Ausgenommen sind besonders gekennzeichnete Medien.
- ³ Ausgeliehene Medien müssen innerhalb der Ausleihfrist während der Öffnungszeiten zurückgegeben werden.
- Art. 12**
- Leitung und Personal
- ¹ Die Bibliothek untersteht der Leitung Gemeindebibliothek.
- ² Die Leitung Gemeindebibliothek
- a. führt die Bibliothek in fachlicher und organisatorischer Hinsicht,
 - b. rekrutiert und führt das in der Bibliothek beschäftigte Personal,
 - c. plant, organisiert besondere Projekte und führt diese durch,
 - d. ist verantwortlich für die Budgetplanung, die Kreditüberwachung und die Rechnungskontrolle (Art. 14),
 - e. entscheidet über den Erlass geschuldeter Gebühren und über die Geltendmachung von Schadenersatz (Art. 10),
 - f. leistet Öffentlichkeitsarbeit und vertritt die Bibliothek nach aussen,
 - g. pflegt den Kontakt und die Zusammenarbeit mit andern Stellen nach Artikel 5.
 - h. wird durch die Abteilungsleitung Bildung und Kultur geführt und beaufsichtigt.
- ³ Die Leitung Gemeindebibliothek und das Personal sorgen durch angemessene Fortbildung dafür, dass die Bibliothek ihre Aufgaben nach den Artikeln 2 – 4 fachgerecht und zeitgemäss erfüllt.
- ⁴ Die Stellenbeschreibungen regeln die Einzelheiten.
- Art. 13**
- Kommission
- ¹ Die Bibliothek untersteht der Aufsicht durch die Bildungs- und Kulturkommission.
- ² Die Bildungs- und Kulturkommission
- a. beaufsichtigt unter Vorbehalt der Zuständigkeiten der Abteilungsleitung den Betrieb der Bibliothek,
 - b. unterstützt die Leitung Gemeindebibliothek bei Projekten und im Auftritt gegenüber der Öffentlichkeit,
 - c. legt die Öffnungszeiten der Bibliothek fest (Artikel 7),
 - d. erlässt soweit erforderlich Weisungen für den internen Betrieb,
 - e. stellt dem Gemeinderat Anträge betreffend die Bibliothek.
- Art. 14**
- Finanzen
- ¹ Die Abteilung Finanzen führt die Rechnung der Bibliothek.
- ² Die Leitung Gemeindebibliothek plant und erstellt das Budget für die Bibliothek zusammen mit der Abteilung Bildung und Kultur unter Berücksichtigung der Richtlinien der SAB.
- ³ Sie prüft die Rechnung der Bibliothek quartalsweise und meldet Unregelmässigkeiten der Abteilung Finanzen.

Inkrafttreten **Art. 15**
¹ Diese Verordnung tritt am 1. März 2023 in Kraft.
² Widersprechende Bestimmungen sind mit dem Inkrafttreten aufgehoben.

So beraten und genehmigt durch den Gemeinderat Belp am 2. März 2023.

Gemeinderat Belp

Der Präsident
sig. Benjamin Marti

Die Sekretärin
sig. Annina Straub

Publikation

Die Inkraftsetzung der Verordnung über die Gemeindebibliothek Belp (Bibliotheksverordnung) wird am 9. März 2023 im amtlichen Anzeiger Gürbetal | Längenberg | Schwarzenburgerland publiziert.

Belp, 2. März 2023

sig. Annina Straub
Leiterin Führungsunterstützung

Anhang: Gebühren und Auslagen

1 **Abonnemente**

1.1 **Jahresabonnement Druckmedien**

- | | |
|---|-----------|
| a. Einheimische Erwachsene | Fr. 40.00 |
| b. Auswärtige Erwachsene | Fr. 50.00 |
| c. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 20 Lebensjahr | Fr. 10.00 |

1.2 **Abo Plus: Jahresabonnement inkl. Zugang zur Digitalen Bibliothek Bern (DibiBE.ch)**

- | | |
|---|-----------|
| a. Einheimische Erwachsene | Fr. 60.00 |
| b. Auswärtige Erwachsene | Fr. 70.00 |
| c. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 20 Lebensjahr | Fr. 30.00 |
| d. Nur digitale Ausleihe Erwachsene | Fr. 30.00 |

1.3 **Halbjahresabonnemente**

- | | |
|----------------------------|-----------|
| a. Einheimische Erwachsene | Fr. 25.00 |
| b. Auswärtige Erwachsene | Fr. 30.00 |

2 **Verzugsgebühren**

- | | |
|---------------------------------|----------|
| a. Ab 1. – 10. Tag, pro Medium | Fr. 0.50 |
| b. Ab 11. – 20. Tag, pro Medium | Fr. 1.50 |
| c. Ab 21. – 30. Tag, pro Medium | Fr. 3.50 |

3 **Auslagen**

Wird ein Medium auch nach 30 Tagen nach Ablauf der Ausleihfrist nicht zurückgebracht, kann die Gemeinde der säumigen Person zusätzlich zu den Verzugsgebühren nach Ziffer 2 Buchstabe c den Neupreis des Mediums in Rechnung stellen.

Wird ein Medium beschädigt, kann die Gemeinde der Benutzerin oder dem Benutzer den Schaden in Rechnung stellen.